



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XII. Der Chur- und Fürstlichen Meynung den Ständen in Elsaß durch eine schriftliche Declaration zu helfen: Die Reichs-Städtischen inhæriren ihrer anderweitigen Meynung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
August.

§. XII.

1648.
August.Der Chur-
und Fürstli-
chen Mey-
nung den
Ständen in
Elsaß durch
eine schriftli-
che Declarati-
on zu helfen.

Am Freytag, den 11. Aug. nachdeme man etliche Stunden auf die Reichs-Städtische Gesandten (welche gedachter Massen zu den Kayserlichen erfordert worden waren) gewartet hatte, proponirte das Reichs-Directorium: Man wisse, was vorigen Tages in puncto Satisfactionis Gallicæ, bey der Re- und Correlation vorgekommen sey, und daß zwar die beyden höhern Collegia sich einer Meynung verglichen, aber die Reichs-Städtischen vermeynet hätten, daß sie sich nicht conformiren könten: daher man unverrichter Sache von einander gegangen wäre: Die beyden höhern Collegia hielten nochmahls dafür, daß es zwar bey solcher mit dem Französischen Gesandten abgeredeten Satisfaction zu lassen, jedoch durch eine absonderliche Schrift zu declariren, und diese Schrift bey denen Französischen und Schwedischen, wie auch dem Reichs-Directorio zu hinterlegen sey: Man vermeyne auch, daß die Interessirten Stände, welche bey der Elßassischen Cession, einen Abbruch ihrer Landes-Superiorität befürchteten, dadurch gnugsam gesichert wären. Weil aber die Reichs-Städte damit nicht zufrieden gewesen, wolle man also von ihnen vernehmen, was sie sich untereinander indessen verglichen hätten, damit man mit dem Graf Servient die Conferenz antreten könne. Im Fall nun die Reichs-Städte auf ihrer Meynung beharren solten, hielte das Chur- und Fürstliche Collegium dafür, den Grafen Servient, ehe man noch zur Conferenz schreite, zu ersuchen, er möchte sich in diesem Punct eines andern erklären. Falls nun derselbe auf voriger Resolution beharren würde, könte man sodann nichts desto weniger zur Conferenz schreiten, und sagen, man lasse es bey diesem Articulo, ohne Männigliches *Præjudiz*, bewenden ic.

Die Reichs-
Städtischen
inhariren ih-
rer anderwei-
tigen Mey-
nung.

Durch den Lübeckischen wurde *præm. tit.* geantwortet: Es hätten die Ehrbaren Freyen Reichs-Städte nicht ermanget, als man gestern von ein ander gegangen wäre, sich untereinander zu besprechen, und hätten selbige eines Theils die *remoram pacis* und Verzögerung des Schlußes; Anders Theils aber die Gefahr, so

denen Interessenten bey der Elßassischen Cession obschwebte, wofern nicht der Sache in tempore prospiciret würde, reiflich und wohl erwogen. Sie müsten also demjenigen inhariren, was sie gestern als bereits vorbracht hätten, und zwar um so viel mehr, weil eine Clausula in dem Instrumento Pacis enthalten sey, daß alle Protestationes, Contradictiones und Reservationes, ausser dem Instrumento, und wider dasselbe eingerichtet, null und nichtig seyn solten. Derohalben dann die Declaration, wodurch man in diesem Punct der Stände zwar zu salveren vermeyne, also einzureichen sey, daß solche einen Effect und Sicherheit nach sich führen möge. Es seyen also ganz gefährliche Clausulen in diesem puncto Satisfactionis enthalten. Dann i.) siehe in der Formula Cessionis: Daß an die Cron Frankreich in dem Elßass kommen solle, was *singulariter* nicht *expiriret* sey. Hinwiederum siehe in ipso Articulo: *de supremo Dominio*, so die Cron Frankreich haben solle ic. Daß aber solches nicht so weit zu extendiren sey, als Frankreich abziele, deswegen solten die Kayserlichen Plenipotentiarum bey denen Mediatoribus eine schriftliche Declaration nieder geleyet haben, welche dem Werk abhelfe, und vielleicht zur Hand gebracht werden könne. Diesemnach werde Städtischen Theils dafür gehalten, man müsse die Sache auf einen sichern Fuß stellen, und also einrichten, damit der Posterität kein neuer Krieg und Unlust erwecket werde, welches gleichwohl künfftig aus dem zweyfältigen Verstande dieses Articuls folgen könte. Es wolten daher die Interessenten gebeten haben, man möchte sie secundiren, nicht zweifelnd, Graf Servient werde sich auf fernere Remonstration herbey geben, damit die Verba: *Quæ singulariter non excepta* ausgelassen, und was *de supremo Dominio* gesetzt worden sey, limitiret und auf die terras Austriacas, welche jeso an die Cron Frankreich kämen, restringiret werden möchten. Künfftiger Zeit dürfften am Französischen Hofe Consiliarii aufstehen, welche die Verba nähmen, prout jacent.

Und

1648. Und hierauf verfügten sich die Deputa-
August. ti, woben auch die Reichs-Städtichen,
Nürnberg und Lübeck waren, zu dem

Graf Servient zur Conferenz, deren
Berlauff folgenden Tages in Pleno re- August.
feriret wurde.

§. XIII.

Des Grafen
Servient Er-
klärung in
puncto Satis-
factionis
Gallice am
11. Aug.

Es verlaß nemlich der Chur-Maynzi-
sche, den darüber verfaßten schriftlichen
Aufsatz, in folgenden Terminis:

„Am 11. Augusti haben die Deputirte
dem Graf Servient nochmahls beweg-
lich zugesprochen, sich in puncto Satis-
factionis Corona Galliae etwas näher
zu erklären: Die gesuchte Declaration,
so wohlten der Elsaßischen Landen, als
dreyer Stifter, Metz, Toul und Verdun
von sich zu geben, und nächst Versiche-
rung der Interessirten, zu fernerer Ab-
handlung des Instrumenti zu schreiten.
Dieses bey hoch-wohl-ermeldten Herrn
Graf Servient, im Nahmen der Stände
beschehenes Anbringen, ist kürzlich daher
beantwortet worden: Er, Herr Graf,
hätte nun zum öfftern insgemein, und ge-
gen eglliche in particulari sich erkläret,
daß in seiner Macht nicht stünde, in deme,
was mit den Kayserlichen abgehandelt,
nichts zu ändern, oder auch zu declarir-
ren; Allermassen er dann die begehrte
Declaration auch keines weges von sich
geben könnte, bevorab, weilten alle Sachen
in der Satisfaction selbstn gnugsam ex-
pliciret; derentwegen vielleicht auch
immer disputirer werden dürfften. Die
vornehmsten Difficultäten stehen in dem
Haus Lothringen, welches viele Jura
contra Jus antiquum trium Episco-
patuum usurpirt hätte, daher ihm
leid wäre, daß er den Ständen nicht gra-
tificiren könnte, hielte gleichwohl dafür,
daß den Ständen des Reichs ihrer Ju-
rium halber in Projecto Satisfactionis
gnugsam vorgesehen seye, daher sich auch
anders nicht declariren könnte, als daß
sie demjenigen nachkommen wolten, was
in jetzt besagter Satisfaction schriftlich
enthalten. Die Kayserlichen hätten ih-
nen versprochen, über solche Satisfaction
der Stände Consensum bezubringen.
Verwunderte sich, daß dasjenige, was
ihnen von ihren Feinden gegeben wor-

den, amio von ihren Freunden dispu-
ret werde; Des Königs Intention und
Meynung seye nicht, den Ständen in ih-
ren Juribus zu präjudiciren, welches
er auch zum öfftern, auch jurato, repeti-
ret, auch vermeldet, daß ihnen nie in
Sinn kommen, der Stadt Straßburg
nichts wider ihre Immedietät zuzu-
muthen. Hat sich gleichwohl difficulti-
ret, einige Declaration weder münd-
noch schriftlich von sich zu geben; We-
gen der dreyen Bisthümer Metz, Toul
und Verdun aber gar nicht zugeben wol-
len, daß davon geredet werde, vorgehend:
daß bey dergleichen Tractaten es so ge-
nau nicht zugehen, oder verhütet werden
könne, das nicht einem oder dem andern
Stande präjudiciret werde. Quoad
Assistentiam hat er nochmahls inständig
begehret, daß davon geredet, und sol-
chemnach zu andern Puncten geschritten
werde, zumahl ohne das bey dergleichen
hoch-wichtigen Tractaten von den schwe-
resten Puncten am ersten geredet werde.
Als der Graffschafft Pfyrdt, und daß
dieselbe unter dem Unter- und Ober-El-
saß, und Sundgau niemahls verstanden
worden, noch verstanden werden könnte,
Meldung beschehen, hat er sich zwar An-
fangs stark opponiret, endlich sich dahin
erkläret: Daß die Cron Frankreich dem
Erz-Herzogen zu Oesterreich die verspro-
chene Geld-Mittel bis und dahin die
Kayserlichen den Consens von des Bi-
schofen zu Basel Fürstlicher Gnaden, bey-
bracht, nicht erlegen wolte.

„Ob nun wohl wegen begehrter kurtzer
Declaration die Deputirte samt und son-
ders reiterirte Instanz gemacht, und
dem Graf Servient die Billigkeit ihres
petiti ausführlich und beweglich remon-
strirer, auch endlich zu erkennen gegeben,
daß man auf diese Weise zum Schluß der
Tractaten nicht gelange, sondern zu be-
sorgen, daß etliche Stände gar davon
gehen